

Reglement der Sportkommission
vom 21. August 2006
(in Kraft ab 1. Januar 2007)

9.8 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT DER SPORTKOMMISSION	2
Art. 1	2
Grundsatz	2
Art. 2	2
Sportpreis	2
Art. 3	2
Sportkommission	2
Art. 4	2
a) Ziele	2
Art. 5	2
b) Aufgaben	2
■ allgemein	2
Art. 6	3
■ Antragsrecht	3
Art. 7	3
■ Entscheidbefugnisse	3
Art. 8	4
c) Organisation	4
Art. 9	4
d) Wahl	4
Schlussbestimmungen	4
Art. 10	4
Änderung von Erlassen	4
Art. 11	4
Aufhebung von Erlassen	4
Art. 12	4
Inkraftsetzung	4
Bescheinigung	5



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 folgendes

REGLEMENT DER SPORTKOMMISSION

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Stadt fördert den Sport.

² Sie stellt geeignete Infrastrukturen zur Verfügung, schafft günstige Rahmenbedingungen für Vereine, Einzelne und Anlässe und unterstützt Veranstaltungen im Sportbereich ideell und/oder finanziell.

Art. 2

Sportpreis

¹ Zur Auszeichnung, Anerkennung und Förderung von ausserordentlichen Leistungen im Sportbereich kann der Gemeinderat einen Sportpreis verleihen.

² Die Preissumme beträgt maximal Fr. 15'000.00. Sie kann auf verschiedene Preisempfängerinnen bzw. -empfänger aufgeteilt werden.

Art. 3

Sportkommission

Die Stadt setzt eine Sportkommission als ständige Kommission des Gemeinderates ein.

Art. 4

a) Ziele

Die Arbeit der Sportkommission ist darauf ausgerichtet,

- den Stellenwert des Sports zu fördern und Entwicklungstendenzen zu Händen der politischen Organe zu verfolgen,
- die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern,
- eine optimale Ausnutzung der Sportanlagen im Sinne des Sports sicherzustellen,
- die Koordination mit den Schulen zu gewährleisten,
- die Interessen der Sportvereine angemessen zu berücksichtigen und
- den Sport als Mittel zur Integration zu unterstützen.

Art. 5

b) Aufgaben
■ allgemein

¹ Die Sportkommission ist die zuständige Fachkommission des Gemeinderates im Sportbereich.

² Sie ist verantwortlich für die Koordination mit dem Freiwilligen Schulsport Langenthal.



Art. 6

- Antragsrecht Die Sportkommission hat im Rahmen ihrer Beratungsfunktion in allen Fragen des Sports ein Antragsrecht zu Händen des Gemeinderates, insbesondere
 - bei der Erstellung eines Konzeptes zur Optimierung von Turnhallen und Sportanlagen mit Festlegung der Prioritäten,
 - beim Erlass einer Verordnung über die Benützung von Turnhallen und Sportanlagen,
 - bei der Planung und beim Bau von neuen Turnhallen und Sportanlagen,
 - bei der Behandlung von Beitragsgesuchen im Sportbereich,
 - bei der Ausrichtung eines Sportpreises,
 - bei der Erarbeitung eines Sportleitbildes.

Art. 7

- Entscheidungsbefugnisse
 - ¹ Die Sportkommission erlässt Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Benützung von Turnhallen und Sportanlagen.
 - ² Sie entscheidet über Gesuche zur Benützung der Sportanlagen für periodische Belegungen. Soweit es sich um Gesuche für terminliche Belegungen handelt, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Fachstelle öffentliche Anlagen. Die Sportkommission ist berechtigt, die Entscheidungsbefugnis für periodische Belegungen ganz oder teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle öffentliche Anlagen zu delegieren.
 - ³ Im Rahmen des ihr im jährlichen Voranschlag zur Verfügung stehenden Betrages führt sie flächendeckende Sportkampagnen mit Einbezug der Schulen und der Sportvereine durch und organisiert jährlich eine Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Sportvereine.
 - ⁴ Die Sportkommission ist zuständig für die Anordnung von folgenden Massnahmen gegenüber Personen, Vereinen und Organisationen, welche die Vorschriften zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen nicht einhalten:
 - die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Verweisen in endgültiger Kompetenz
 - die Verfügung eines Benutzungsverbots, gemäss den Vorschriften von Art. 93 ff. der Gemeindeordnung



Art. 8

- c) Organisation ¹ Die Sportkommission besteht aus 7 Mitgliedern, davon je 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Schulen und der Ballsportarten, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Sportbereiche Turnverein und Leichtathletik. Den Vorsitz führt die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Sport/ Kultur.
- ² Das Sekretariat besorgt das Stadtbauamt, Fachstelle öffentliche Anlagen.

Art. 9

- d) Wahl ¹ Die Mitglieder der Kommission werden vom Gemeinderat gewählt.
- ² Die Sportorganisationen von Langenthal unterbreiten dem Gemeinderat einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter der Sportbereiche.

Schlussbestimmungen

Art. 10

- Änderung von Erlassen Das Reglement vom 20. November 2000 über die Organisation der Stadtverwaltung wird wie folgt geändert:

Art. 19

- ¹ *"Sportkommission 9 Mitglieder" wird ersetzt durch "Sportkommission 7 Mitglieder"*
- ² *Unverändert.*

Art. 11

- Aufhebung von Erlassen Die diesem Reglement widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere das bisherige Pflichtenheft der Sportkommission vom 20. Dezember 1982.

Art. 12

- Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.



Langenthal, 21. August 2006

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Stefan Costa

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 21. August 2006 dem Erlass dieses Reglements zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 24. August 2006 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 93 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Artikel 25 Gemeindeordnung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 2. Oktober 2006

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner